

Verkündet
am 26. Mai 1955
Jodas, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Meisters des Kraftfahrzeughandwerks Alexander
J [REDACTED] in B [REDACTED]-T [REDACTED], Ge [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Ingenieur Emil G [REDACTED] in B [REDACTED] [REDACTED],
Gn [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Mai 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selows-
ky, Dr. Delbrück, Dr. Fischer und Dr. Winkelmann für Recht
erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Kammergerichts vom
17. Januar 1953 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb in B [REDACTED], N [REDACTED] Gr [REDACTED]straße [REDACTED] eine Automobilschlosserei. Durch "Gesellschaftsvertrag" vom 1. September 1919 trat der Beklagte mit Wirkung von demselben Tage als "Teilhaber" mit einer Einlage von 5.000 Mark ein.

Am 15. November 1940 schlossen die Parteien einen weiteren privatschriftlichen Vertrag. Darin wurde festgelegt, daß die im Laufe der Zusammenarbeit gemeinsam angeschafften Werte auch beiden gemeinsam gehörten. Unter den gemeinsam angeschafften Werten ist u.a. das Grundstück T [REDACTED], Ge [REDACTED]straße [REDACTED] und die Tankstelle Emil G [REDACTED] ebenda aufgeführt.

Im Verlaufe des Krieges kam es zu Unstimmigkeiten, zu Verhandlungen über eine Trennung und zu mehreren Rechtsstreitigkeiten über einzelne Streitpunkte. Bei Kriegsende wurde die Tankstelle durch Kriegshandlungen völlig zerstört. Am 18. November 1950 schlossen die Parteien in einem der Prozesse (8 U 1473/50) vor dem Kammergericht einen Vergleich. Danach sollten die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken B [REDACTED]-T [REDACTED], Ge [REDACTED]straße [REDACTED] und B [REDACTED], N [REDACTED] Gr [REDACTED]straße [REDACTED] entsprechend den grundbuchlichen Eintragungen bestehen bleiben; die Verwaltung des Grundstücks Ge [REDACTED]straße [REDACTED] übernahm der damalige Kläger (jetzige Beklagte) ab 1. Januar 1951; das Mitbestimmungsrecht des jetzigen Klägers hinsichtlich dieses Grundstückes sollte durch die Verwaltung nicht berührt werden, er hatte dafür einen noch festzusetzenden Mietzins zu entrichten. Dieser Vergleich wurde später durch eine Vereinbarung der Parteien aufgehoben.

- 3 -

Der Kläger trägt vor, er habe nunmehr in neuester Zeit die ursprünglich zum gemeinsam betriebenen Unternehmen gehörige, bis zuletzt stillgelegte Tankstelle an die Firma Ne[REDACTED] verpachtet. Die Verpachtung sei im Dezember 1950 gegen einen jährlichen Pachtzins von 2.700 DMW erfolgt. Diesem Pachtvertrag habe der Beklagte mit der Berufung auf sein angeblich noch bestehendes Miteigentum am Grundstück Ge[REDACTED]-[REDACTED]straße widersprochen. In einem Schreiben des Beklagten an die Firma Ne[REDACTED] vom 3. November 1950 habe er erklärt, daß er die Tankstelle für sich selbst ausnützen wolle und im übrigen allein über die Tankstelle befinde.

Aus diesem Verhalten des Beklagten entnimmt der Kläger ein Feststellungsinteresse, daß der Beklagte aus dem Tankstell[REDACTED]unternehmen ausgeschieden sei, sowie einen Anspruch darauf, daß der Beklagte jegliche weitere Störung seines Besitzes an der Tankstelle unterlasse. Er fordert mit der Klage eine entsprechende Feststellung und Verurteilung zur Unterlassung.

Der Beklagte beruft sich auf ein ihm zustehendes Bruchteilseigentum an dem Grundstück und auf die im Vergleich enthaltene Vereinbarung über die Verwaltung.

Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, hat sich der Kläger im Berufungsverfahren auf verschiedene Vorgänge aus den Jahren 1942 und 1943 berufen, aus denen er herleiten versucht, daß der Beklagte damals ausgeschieden sei und ihm die Tankstelle überlassen habe, der Beklagte beruft sich auf die aus § 313 BGB folgende Formnichtigkeit des Vertrages vom 15. November 1940 und behauptet, er habe die Tankstelle stets selbständig auf eigene Rechnung geführt, der Kläger habe mit der Tankstelle nichts zu tun gehabt.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen; mit der Revision wiederholt er seine früheren Anträge, der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Klage kann nur dann Erfolg haben, wenn der Beklagte nicht berechtigt ist, bei der Verwaltung und Ausnutzung der Tankstelle mitzuwirken oder der Benutzung des Grundstücks für deren Zwecke zu widersprechen.

Das Berufungsgericht sieht den Vertrag vom 15. November 1940 als Wurzel der Rechtsbeziehungen der Parteien an. Wegen der darin enthaltenen Klauseln über das Miteigentum an Grundstücken und über die spätere Auseinandersetzung hält es diesen Vertrag nach § 139 BGB in seinem ganzen Umfang für nichtig, es läßt die Frage unentschieden, ob die beabsichtigte Gemeinschaft eine solche nach Bruchteilen oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sein sollte. Für den Fall einer beabsichtigten Gesellschaft folgert das Berufungsgericht aus dem jahrelangen Festhalten der Parteien am Vertrage die Entstehung einer faktischen Gesellschaft, die ebenso einer Auseinandersetzung bedarf wie eine etwa vorhandene Bruchteilsgemeinschaft.

Die gegen diesen rechtlichen Ausgangspunkt gerichteten Angriffe der Revision gehen deshalb fehl, weil sie lediglich dahin zielen, es habe nicht nur eine faktische Gesellschaft, sondern eine wirksame Gesellschaft zwischen den Parteien bestanden, und zwar nicht erst seit 1940, sondern schon seit 1919. Auch wenn das Berufungsurteil insoweit auf einem Rechtsirrtum beruhen sollte, würde sich dieser nicht zum Nachteil des Klägers auswirken; denn auch eine solche Gesellschaft, wie sie der Kläger sieht, würde der Auseinandersetzung bedürfen, bevor den Klaganträgen entsprochen werden könnte.

Mit Recht hat daher das Berufungsgericht die Entscheidung darauf abgestellt, ob eine Auseinandersetzung bereits erfolgt ist.

Der Kläger beruft sich auf eine Unterredung der Parteien, die im Januar 1943 im Gefängnis in B-P stattgefunden hat, wo der Beklagte den damals inhaftierten Kläger besuchte. Er hat eine Reihe von Beweisen dafür angetreten, daß damals im wesentlichen eine Einigung über die Beendigung der gesellschaftlichen Zusammenarbeit und über die Art der Auseinandersetzung entsprechend dem Schreiben des Klägers an seine Frau vom Januar 1943 erfolgt sei. Diese Beweise hat das Berufungsgericht deshalb nicht erhoben, weil der Kläger später, insbesondere seit Juli 1943, bei verschiedenen Gelegenheiten zu erkennen gegeben habe, daß eine Auseinandersetzung noch nicht stattgefunden hätte. Das Berufungsgericht deutet zwar an, daß es aus verschiedenen Gründen Zweifel an der vom Kläger für Januar 1943 behaupteten Auseinandersetzung habe, es trifft aber keine Feststellungen darüber, ob sie stattgefunden hat oder nicht. Es folgert aber aus dem festgestellten Sachverhalt, daß die Parteien selbst dann, wenn im Jahre 1942/43 zwischen ihnen eine Einigung in dem von dem Kläger behaupteten Sinn erfolgt sein sollte, von dieser später abgegangen sind.

In diesen Gedankengängen des Berufungsgerichts liegt daher nicht, wie die Revision meint, eine unzulässige Vorwegwürdigung der Beweisaufnahme; denn das Berufungsgericht unterstellt die Behauptung des Klägers über die Verhandlungen im Januar 1943 als richtig. Es bedarf aber auch keiner Entscheidung, ob und mit welcher Rechtswirkung ein solches späteres "Abgehen" von der etwa getroffenen Vereinbarung über die Auseinandersetzung rechtlich möglich und aus dem festgestellten Sachverhalt ohne Rechtsirrtum gefolgert worden ist; denn der Klageanspruch wäre auch dann nicht gerechtfertigt, wenn die Auseinandersetzung so, wie sie vom Kläger geschildert wird, tatsächlich vereinbart und diese Vereinbarung nicht nachträglich aufgehoben wäre. Nach dem Vortrag

des Klägers bezog sich die Auseinandersetzung nicht auch auf das streitige Grundstück, sie ließ das an diesem bestehende Miteigentum der Parteien unberührt. Die Revisionsbeantwortung geht mit dem Hinweis darauf fehl, die Revision habe diesen Vortrag im Schriftsatz vom 8. Januar 1954 fallen lassen. Es ist dort ausschließlich vorgetragen, die Auflassung der Grundstückshälfte sei 1949 erteilt worden. Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß hierüber im Jahre 1943 eine Vereinbarung getroffen sein müßte.

Auch wenn der Gesellschaftsvertrag darüber keine ausdrückliche Bestimmung enthält, so hatten beide Gesellschafter das Grundstück insoweit der Gesellschaft überlassen, als dies für den Betrieb der Tankstelle erforderlich war. Das galt sowohl dann, wenn die Gesellschaft, wie das Berufungsgericht meint, nur eine faktische war, wie auch dann, wenn sie, wie der Kläger meint, voll wirksam war, aber das Eigentum an dem Grundstück nicht erfaßte. Diese Verpflichtung zur Überlassung des Grundstücks erlosch nicht ohne weiteres mit der Auflösung der Gesellschaft, sondern dauerte bis zur Durchführung der Auseinandersetzung insoweit fort, als das Grundstück für die Zwecke der Abwicklung benötigt wurde. Eine Auseinandersetzung, die das Miteigentum am Grundstück unberührt ließ, wäre daher nur dann vollständig gewesen, wenn sie eine Regelung darüber enthalten hätte, ob und unter welcher Bedingung die für den Betrieb erforderlichen Teile des Grundstücks für die Zukunft zur Verfügung gestellt werden sollten. Über eine solche Regelung hat der Kläger nichts vorgetragen; es ergab sich also nach seiner Darstellung zwischen ihm als nunmehr alleinigem Inhaber des Betriebes einerseits und der Gemeinschaft der Grundstückseigentümer andererseits zunächst ein vertragloser Zustand, der ihm nicht das Recht geben würde, von dem Beklagten als Miteigentümer des Grundstücks zu verlangen, daß dieser den Betrieb der

Tankstelle auf dem Grundstück duldete. Er war darauf angewiesen, entweder mit ihm eine Vereinbarung über die Art der Verwaltung des Grundstücks (§§ 744 ff BGB) zu treffen, eine Regelung nach § 745 Abs BGB zu verlangen oder letztlich die Aufhebung der Gemeinschaft (§ 749 BGB). Selbst wenn aber die vom Kläger behauptete Vereinbarung eine Auslegung dahin zu lassen sollte, daß sie gleichzeitig eine Verpflichtung des Beklagten als Miteigentümers des Grundstücks zur Überlassung des für die Tankstelle erforderlichen Teils, sei es unentgeltlich, sei es gegen ein angemessenes Entgelt, zum Inhalt habe, so könnte doch diese Verpflichtung nicht unbefristet sein. Es bedarf keiner Entscheidung, ob sie schon in dem Augenblick entfallen wäre, als die Tankstelle durch Kampfhandlungen völlig zerstört wurde; sie wäre aber spätestens in dem Augenblick erloschen, als der Kläger sich entschloß, die Tankstelle nicht mehr selbst zu betreiben, sondern sie zu verpachten. Auch wenn davon ausgegangen wird, daß der mit der Firma Ne [REDACTED] abgeschlossene Pachtvertrag die Überlassung solcher Gegenstände zum Gebrauch einschließt, die nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks, sondern Bestandteil des Betriebsvermögens waren, so betrifft er doch jedenfalls auch die Nutzung von Grundstücksteilen, und jedenfalls insoweit konnte der Kläger den Pachtvertrag nicht als Inhaber des ihm nach seiner Behauptung überlassenen Betriebs abschließen, sondern nur als Eigentümer des Grundstücks. Dazu bedurfte es der Zustimmung des Beklagten (§ 744 BGB); er kann deshalb nicht, wie es der wahre Inhalt seines Klagebegehrens ist, von dem Beklagten verlangen, daß dieser ihm die ungestörte Verpachtung der Tankstelle gestatte.

Aus diesen Gründen ist der erhobene Unterlassungsanspruch ohne Rücksicht darauf ungerechtfertigt, ob die Gesellschaft für den Tankstellenbetrieb wirksam entstanden ist und ob sie noch besteht. Damit fällt aber auch das rechtliche

Interesse des Klägers an der Feststellung fort, daß der Beklagte aus dem Tankstellenunternehmen ausgeschieden sei. Ein solches rechtliches Interesse an der Feststellung wäre jedoch erforderlich, da es sich bei dem ersten Klageantrag nicht um eine Zwischenfeststellungsklage (§ 280 ZPO), sondern um eine gewöhnliche Feststellungsklage (§ 256 ZPO) handelt.

Die Revision des Klägers war deshalb mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Delbrück

Dr. Fischer

Dr. Winkelmann